der Kompetenzverteilung bei der innerstaatlichen Rechtsetzung orientiert"[1580], entgegengetreten werden.

In Tat und Wahrheit haben sich Regierung und Landtag vom Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 LV entfernt, sich über den (an sich) abschliessenden Katalog der insgesamt sieben Zustimmungskriterien dieser Bestimmung hinweggesetzt und *Staatsverträge* als solche behandelt, für die dies nie und nimmer gegolten hat[1581]. In der *Verfassungswirklichkeit* sind die Zustimmungskriterien gemäss Art. 8 Abs. 2 LV mit keinem anderen Ziel ausser Acht gelassen worden, als auf ihre Berücksichtigung *von vornherein zu verzichten*: „Um Diskussionen darüber zu vermeiden, ob es sich jeweils um einen der Zustimmung des Landtages bedürftigen Staatsvertrag gehandelt habe oder nicht, wird heute praktisch jeder Staatsvertrag dem Landtag zur Zustimmung unterbreitet"[1582].

Damit ist aber nichts anderes erreicht worden, als dass der Genehmigungsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 LV *unterminiert*[1583] und in seiner Eignung als (formelle oder materielle) Determinante für eine Rangbestimmung des Völkervertrags- im Landesrecht *kompromittiert* worden ist: Für diesen Zweck lässt sich aus Art. 8 Abs. 2 LV deshalb nichts mehr gewinnen, weil die Handhabung dieser Bestimmung im ‚Geschäftsverkehr' zwischen Landtag und Regierung *keiner Disziplin mehr gehorcht*.

Der These *Winklers* (und zwar auch in jener Form, in der sie in jüngster Zeit vertreten worden ist[1584]) wird damit aber *das Fundament entzogen*; der Kompromisslosigkeit, mit der eine sowohl formelle als auch materielle Parallelität der beiden ‚Gesetzgebungsverfahren' der Bst. a und b von Art. 62 LV (Erlass formeller Gesetze und Abschluss völkerrechtlicher Verträge) bei *Winkler* vertreten wird, steht die Tatsache gegenüber, dass in der Verfassungswirklichkeit *nahezu alle* der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge unter Art. 8 Abs. 2 LV subsummiert werden; der ohnehin nur eingeschränkten Vergleichbarkeit der beiden Rechtserzeugungsverfah-

---

1580 Bruha/Gey-Ritter (Kleinstaat) S. 168f.

1581 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2.

1582 Wolff S. 281.

1583 Siehe hierzu Hoop S. 48f.

1584 Winkler (Analyse) S. 146: „Die vom Zustimmungsrecht des Landtages betroffenen Staatsverträge haben materiell Verfassungsrang" sowie ders. (Analyse) S. 150: „Staatsverträge, die gemäss Art. 8 der Zustimmung des Landtages bedürfen, haben materiell Verfassungsrang in dem Sinne, dass die ähnlich der Verfassung materiell über den Gesetzen formell aber unter der Landesverfassung stehen".